



Reglement Hallen- und Nachtflohmarkt in der Markthalle Basel

Basel, 02.06.2025

Dieses Reglement gilt für alle Ausstellenden am Hallen- und Nachtflohmarkt in der Markthalle Basel. Mit der Anmeldung und Bezahlung der Standgebühren bestätigt die:der Ausstellende, das Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

1. Verkaufsstände für den Hallen- und Nachtflohmarkt und Spezialmärkte

Die Flohmärkte und Spezialmärkte werden von der Markthallen AG Basel oder einer von ihr beauftragten Organisation veranstaltet. Die Kategorien für den Hallen- und Nachtflohmarkt lauten wie folgt: Tisch (CHF 55.-), Tisch + Laufmeter (CHF 75.-), Zwei Tische (CHF 105.-). Diese Tarife gelten für fünf Stunden Verkaufszeit. Kleiderflohm, Nerd Yard, Musikflohm und Vinyl Market gelten als Spezialmärkte mit jeweils eigenen Kategorien.

Standfläche: Die Standfläche umfasst die Verkaufsfläche sowie eigene Durchgänge zum rückwärtigen Standbereich. Seitenüberhänge und Deichselbereiche gelten ebenfalls als Teil der Standfläche.

- Kleiderstände dürfen nur auf dafür markierten Flächen platziert werden.
- Es ist nicht gestattet, Kleiderstände auf oder seitlich neben dem Tisch zu positionieren.
- An Marktständen mit Dach dürfen keine Gegenstände aufgehängt werden.
- Nicht verkaufte Waren sowie eigener Abfall und Verpackungsmaterial müssen von den Ausstellenden vollständig mitgenommen werden.
- Fluchtwege sind zwingend freizuhalten.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Punkte kann ein Ausschluss vom Markt erfolgen.

2. Datum und Zeiten

Die Flohmärkte finden zu den laufend auf www.hallenflohmarkt.altemarkthalle.ch veröffentlichten Terminen statt. Die Veranstalterin behält sich vor, Marktdaten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einer Woche abzusagen (Information vor Ort, per E-Mail oder über die Website).

3. Zufahrt, Auf- und Abbau

Zufahrt:

Das Befahren der Markthalle zu Auf- und Abbauzwecken ist nicht möglich. Die Zulieferung erfolgt über die Eingänge an der Viaduktstrasse oder am Steinentorberg.

- Das Ein- und Ausladen ist während maximal fünf Minuten gestattet.
- Die Zuliefernden haben sich an die Anweisungen der Marktleitung zu halten und den Verkehrsfluss nicht zu behindern oder zu gefährden.
- Parkmöglichkeiten bestehen im Elisabethen- oder Steinenparking (siehe Infos zur Anreise auf der Website).
- Transportwagen dürfen nicht in der Halle abgestellt werden.
- Falsch parkierten Fahrzeugen drohen Anzeige und Bussen; Nummernschilder werden notiert.



Aufbau und Abbau:

Der Aufbau beginnt eine Stunde vor Marktbeginn (bei Spezialmärkten ggf. bis zu zwei Stunden vorher, gemäss Ankündigung durch die Veranstalterin).

- Ein vorzeitiger Standbezug ist nicht gestattet.
- Der Stand muss bis zum offiziellen Markttende betrieben werden.
- Der Abbau erfolgt bis spätestens eine Stunde nach Markttende.
- Die Standfläche ist sauber und geräumt zu hinterlassen. Abfälle dürfen nicht in der Halle entsorgt werden.

4. Anmeldung/ Bezahlung

Die Anmeldung, bzw. der Ticketkauf erfolgt im Voraus auf www.hallenflohmarkt.altemarkthalle.ch über Ticketcorner. Nach erfolgreicher Buchung erhalten die Teilnehmenden ein Ticket mit Standnummer.

- Der Ticketkauf muss durch die Kund:innen selbst vorgenommen werden. Mitarbeitende der Markthalle bieten keinen Service.
- Barzahlung oder Anmeldung vor Ort ist nicht möglich. Es findet vor Ort kein Inkasso statt – weder für leere Tische noch für zusätzlich aufgestellte Kleiderständer.

Wichtiger Hinweis:

- Ticketkäufe sind verbindlich. Es besteht kein gesetzliches Rückgaberecht.
- Eine Stornierung nach Zahlungseingang ist nicht möglich.
- Wird ein reservierter Standplatz nicht genutzt (z. B. wegen Krankheit), besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- Eine Weitergabe des Standplatzes ist nur ohne Gewinn erlaubt – unter Voranmeldung per E-Mail an brocante@altemarkthalle.ch.

Für Spezialmärkte gelten abweichende Regelungen; je nach Event kann das Inkasso vor Ort oder per Rechnung erfolgen.

5. Bewilligungen

Für privat betriebene Flohmarktstände sind keine speziellen Bewilligungen erforderlich. Gewerbliche Anbieter:innen benötigen eine Reisenden-Gewerbebewilligung, auch bei Wohnsitz im grenznahen Ausland. Diese ist im Wohnkanton zu beantragen. Für Einwohner:innen von Basel: Sicherheitsdepartement BS, Einwohnerdienste, Telefon: 061 267 71 50

Gemäss Arbeitsgesetz ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen verboten. An Verkaufsständen dürfen keine Angestellten tätig sein.

6. Warenangebot

Erlaubt ist ausschliesslich der Verkauf von gebrauchten Gegenständen, an denen die:der Anbietende rechtmässig Eigentum hat.



Verboten sind: Neuwaren, Waffen, Munition, Feuerwerk, Drogen, rezeptpflichtige Heilmittel, pornografisches und faschistisches Material, lebende Tiere

Sämtliche nicht verkaufte Waren und alle Abfälle sind vollständig mitzunehmen. Zuwiderhandelnde werden vom Markt ausgeschlossen und tragen die Kosten für die Entsorgung. Zusätzlich kann eine Busse von bis zu CHF 200.– erhoben werden.

7. Strom

Stromanschlüsse können am Flohmarkt unter der Kuppel nicht angeboten werden. Für kleinere Secondhand-Märkte im Wohnzimmer kann jeweils Strom bestellt werden für den Stand. Starkstrom steht grundsätzlich nicht zur Verfügung. Es sind ausschliesslich SEV-geprüfte Geräte erlaubt. Stromkabel dürfen nur in Absprache mit der Marktleitung verlegt werden (sofern nicht durch die Veranstalterin bereitgestellt).

8. Haftung

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Ausstellende sind verpflichtet, eine ihrer Tätigkeit entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu besitzen.

Für Diebstahl oder Beschädigung von Waren haften die Ausstellenden in jedem Fall selbst. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung.

9. Nichteinhalten dieses Reglements

Schwerwiegende Verstösse gegen dieses Reglement können zum sofortigen Ausschluss vom Markt führen. Die Veranstalterin entscheidet, ob ein Ausschluss auch für zukünftige Flohmärkte gilt.

10. Schlussbestimmungen

Muss der Hallenflohmarkt vor der Durchführung von der Veranstalterin abgesagt werden, besteht Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Standgebühren. Im Falle einer Absage wird der Ticketpreis über Ticketcorner rückerstattet; bereits angefallene Service- oder Vorverkaufsgebühren können gemäss den AGB von Ticketcorner einbehalten werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz kann nicht geltend gemacht werden. Gültigkeitsdauer: Jede spätere Version dieses Reglements ersetzt frühere Ausgaben.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Basel.

Markthalle Basel

Steinentorberg 20

4051 Basel

brocante@altemarkthalle.ch

www.hallenflohmarkt.altemarkthalle.ch